

Erster Nachtrag vom 23.01.2015

zum

Basisprospekt

vom 22.08.2014

über das

bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2014/2015

der

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten

aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes am 01.01.2015

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft („Emittentin“) am 22.08.2014 erstellten, am selben Tag von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) zu Job-Nr. 2004-0471 gebilligten und samt Hinweisbekanntmachung vom 22.08.2014 veröffentlichten Basisprospekt über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2014/2015 der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft („Basisprospekt“) und ist im Zusammenhang mit diesem Dokument zu lesen. Der Basisprospekt und dieser Prospektnachtrag sind für das Anlegerpublikum in gedruckter Form während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg) kostenlos erhältlich und über die Website www.spaengler.at (Wichtige Dokumente – Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft) abrufbar.

Dieser Nachtrag wurde am 23.01.2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt. Der Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Nachtrag und den Angaben im Basisprospekt, sind die Angaben dieses Nachtrags maßgeblich.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Basisprospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag berichtigt:

Mit 01.01.2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "BaSAG") in Kraft getreten, welches die Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 („BRRD“) in das österreichische Recht umsetzt. Zugleich ist mit Ablauf des 31.12.2014 das Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz – BIRG außer Kraft getreten.

Gemäß dem neuen BaSAG können u.a. nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR qualifizieren und Ansprüche der Anleihegläubiger, soweit diese berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, unter den nachstehend näher beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Aus diesen Gründen ergeben sich folgende Anpassungen im Basisprospekt:

Im „Teil 2 Risikofaktoren“, „2.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“ werden die Angaben im Risikofaktor „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Nichtdividendenwerte ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD)“ auf den Seiten 54f des Basisprospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ - BRRD veröffentlicht. Die BRRD schafft einerseits einen rechtlichen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und verpflichtet andererseits Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Finanzlage festlegen.

Die BRRD war bis 31.12.2014 in das österreichische Recht umzusetzen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - BaSAG) in Kraft.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs 1 bis 4, Art 29 Abs 1 bis 5 oder Art 31 Abs 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß §§ 70ff BaSAG) oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines

Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb. Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 85ff BaSAG; „Bail-In Tool“). Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen gemäß § 49 BaSAG vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach der Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt gemäß § 51 BaSAG vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Kreditinstitut verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- ein Kreditinstitut benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Auf Grundlage des BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln an einem Kreditinstitut oder von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln an einem Kreditinstitut oder von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft (Abbaueinheit), deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG enthält in § 90 eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente (sog "Verlusttragungskaskade"): Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen."

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 6 KMG

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen, welche die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM
29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

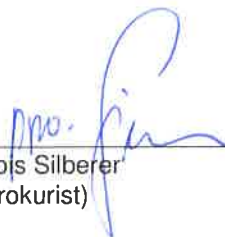
Die Emittentin mit Sitz in Salzburg, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
als Emittentin

Salzburg, am 23.01.2015



Dr. Rudolf Oberschneider
(Vorstand)



Alojs Silberer
(Prokurist)